

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roggenstorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26. Januar 2026

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert am 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130, 136) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert am 26. Mai 2023 (GOVBI. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorstand Roggenstorf vom 14. Januar 2026 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roggenstorf über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Roggenstorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 24. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

§ 5 „Steuermaßstab und Steuersatz“

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--|----------|
| • für den 1. Hund | 30,00 € |
| • für den 2. Hund | 60,00 € |
| • für den 3. und jeden weiteren Hund | 80,00 € |
| • für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund gemäß § 1 Absatz 2 | 480,00 € |

§ 13 „Steuermarken“

wird ersatzlos gestrichen

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Roggenstorf, den 26. Januar 2026

Straathof
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.